Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel ● Jean-Burger-Straße 18 ● 39112 Magdeburg

Magdeburg, 19.06.2025

Stellungnahme zur Änderung des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Änderung des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Auch wenn die darin formulierten Verfahrenserleichterungen grundsätzlich zu begrüßen sind, so sehen wir noch Anpassungsbedarf.

Hinsichtlich der getroffenen Festlegung, dass Anbaubeschränkungszonen im Falle einer Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage keine Anwendung finden sollen, möchten wir anregen, dass in diesem Fall eine gesonderte Abstandsgrenze eingeführt wird:

b) 12. Der § 24 wird wie folgt geändert:
a) […]
(2c) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bei Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie eine Entfernung von 10 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn anzuwenden. Absatz 2 gilt nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Satz 1 ist nicht auf zugehörige Zuleitungen anzuwenden.

Hintergrund ist die rechtssichere Berücksichtigung etwaiger Ausbauabsichten bestehender Straßeninfrastruktur bspw. die Ergänzung zusätzlicher Fahrspuren oder der zukünftige und nach der Neufassung des LEP anzureizender Zubau von Radwegen. Dies ist im Gegensatz zu Betrachtung von Bundesfernstraßen insbesondere bei Land- und Kreisstraßen zwischen nahgelegenen Ortschaften auch der Akzeptanz zuträglich.

In Anbetracht des geplanten Abbaus auch bauordnungsrechtlich bedingter bürokratischer Hürden, sollte zusätzlich klargestellt werden, dass eventuell notwendige Ausbauarbeiten bei Zufahrtswegen

zu Land- und Kreisstraßen in Verbindung mit der Neuregelung des §24 Abs. 2b miterfasst werden. Dazu wäre bspw. die notwendige Zustimmungserfordernis unter §22 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend den geplanten Vorgaben anzupassen.

Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Konkretisierung, welchen Umfang die geforderte Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§24 Abs. 2a) bzgl. der Fristsetzung von einem Monat hat. Anderenfalls könnte die zuständige Fachbehörde angehalten sein, einen entsprechenden Antrag im Sinne einer vollumfänglichen Genehmigung detailliert prüfen zu müssen. Damit wäre die angestrebte beschleunigende Wirkung konterkariert.

Ebenfalls möchten wir mit Bezug auf die bisher öffentlich einsehbaren Entwürfe der regionalen Planungsgemeinschaften darauf hinweisen, dass ausgewiesene Windgebiete welche die Anbaubeschränkungszonen umfassen, soweit diese überhaupt als Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 a) WindBG anzusehen sind, im Übrigen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 WindBG als Rotor-In-Flächen anzusehen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere Restriktionen die Errichtung von Windenergieanlagen versagen. Nach der Begründung des WindBG ist zu § 4 Abs. 3 ausgeführt, dass auch wenn aufgrund „mangelnder planerischer Vorgaben Windenergieanlagen nur so platziert werden dürfen, dass auch die Rotorblätter der Anlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen“, diese als Rotor-In-Fläche gelten.